

3. Die gesetzlich vorgesehenen Leistungen werden unabhängig davon erbracht, ob der Unternehmer, seine Beauftragten, ein Kollege oder der Verletzte möglicherweise selbst den Unfall verschuldet oder mitverschuldet haben. Ein Leistungsausschluß besteht nur, wenn der Verletzte den Unfall absichtlich herbeigeführt hat.

4. Den Berufsgenossenschaften ist die Aufgabe übertragen, mit allen geeigneten Mitteln Unfälle zu verhüten.

Im Verlauf der weiteren Entwicklung ergaben sich noch folgende wesentliche Erweiterungen und Änderungen:

- Auch Unfälle auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz werden vom Unfallversicherungsschutz erfaßt.

- Berufskrankheiten sind den Arbeitsunfällen gleichgestellt, d. h. sie können einen Anspruch auf Unfallversicherungsleistungen auslösen. Als Berufskrankheiten werden nur bestimmte in einer Rechtsverordnung aufgezählte Krankheiten anerkannt. In diese Berufskrankheitenliste werden Krankheiten aufgenommen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft